

Hauptsatzung der Gemeinde Egestorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Egestorf“. Sie besteht aus den Ortsteilen Döhle, Egestorf-Waldsiedlung, Evendorf, Sahrendorf mit Sudermühlen und Schätzendorf. Die Ortsteile führen ihren bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in rot einen silbernen Glockenturm neben einem silbernen Kirchenschiff, im Schildfuß wachsend fünf goldene gestielte Ähren.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gold/ silber mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Egestorf, Landkreis Harburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe 2.500,00 Euro übersteigt.
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswerte unterhalb der Wertgrenze in Höhe von 2.500,00 Euro liegen

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Gemäß § 105 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Angestellte/ einen Angestellten der Gemeinde mit der Verwaltungsvertretung.

Die Dienstbezeichnung lautet:
„Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters“

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Eggestorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss

können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder – dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Egestorf.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in

Döhle:	Parkplatz Dorfstraße
Egestorf	Lübberstedter Straße 17a/ Ostende Kath. Kirche; Alte Dorfstraße 28 (Ortsausgang) Ginsterweg (Waldsiedlung) Schätzendorfer Str. 8 (Gemeindebüro)
Evendorf:	Evendorf Dorfstraße 16
Sahrendorf:	Im Sahrendorf 17
Schätzendorf:	Im Schätzendorfe 26

- (3) Die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushanges zu versehen. Zudem wird die ortsübliche Bekanntmachung für die Dauer des Aushangs auf der Internetseite www.hanstedt.de/bekanntmachungen05 veröffentlicht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen dem Presseverteiler zur Verwendung im redaktionellen Teil zur Verfügung gestellt sowie online im Ratsinformationssystem unter www.hanstedt.de/allris/si010_e.asp im Sitzungskalender veröffentlicht.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (6) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Egestorf zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 7
Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Egestorf vom 01.06.2012 außer Kraft.

Egestorf, den *01.06.2022*

Christian Sauer
Bürgermeister

